Dr. Max Stadler, MdB
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellv. Vorsitzender des Innenausschusses
Vorsitzender des Arbeitskreises IV der FDP-Bundestagsfraktion (Innen- und Rechtspolitik)

11011 Berlin, den 21.06.2007
Platz der Republik 1
Unter den Linden 50
Telefon 030 / 227 71324
Telefax 030 / 227 76810
e-mail: max.stadler@bundestag.de

94036 Passau
Hochlandweg 7
Telefon 0851 / 87986
Telefax 0851 / 87981

Konferenz der Informatikfachschaften
c/o Fachschaft Mathematik/Informatik
Universität Karlsruhe (TH)

76128 Karlsruhe

EINGEGANGEN 02. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.05.2007, mit denen Sie vor den Tendenzen zu einem Überwachungsstaat warnen.

Ich halte Ihre Ausführungen für überzeugend. Genau im Sinne Ihrer Gedankengänge argumentieren wir immer wieder im Bundestag gegen überzogenen Gesetzesverschärfungen.

Mit freundlichen Grüßen

M. J. Stadler

Dr. Gregor Gysi, MdB
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.
im Deutschen Bundestag

Dieter Liehmann
Persönlicher Referent

Dr. Gregor Gysi, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Berlin
Dr. Gregor Gysi, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 – 72 700
Fax: (030) 227 – 76 700
Email: gregor.gysi@bundestag.de
Email : gregor.gysi.ma01@bundestag.de

Wahlkreis
Dr. Gregor Gysi
Brückenstraße 28
12439 Berlin
Tel: (030) 6322 4357
Fax: (030) 6322 4358
Email: gregor.gysi@wk.bundestag.de

EINGEGANGEN 0 2. Juli 2007

35,0. KIF
c/o Fachschaft Mathematik/Informatik
Universität Karlsruhe

76128 Karlsruhe

Berlin, 21. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2007. Ihre Kritik an einem immer weiteren Abbau demokratischer Grund- und Freiheitsrechte mit der Begründung terroristischer Gefahren teilt unsere Fraktion.
Unsere Fraktion DIE LINKE wird deshalb alle von der großen Koalition geplanten Gesetzesverschärfungen im Bereich der Inneren Sicherheit konsequent ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Liehmann

INGO WELLENREUTHER
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vors. Richter am Landgericht a.D.

Ingo Wellenreuther MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin

35,0 Konferenz der Informatikfachschaften
c/o Fachschaft Mathematik/Informatik
Universität Karlsruhe (TH)

76128 Karlsruhe

Büro Deutscher Bundestag Berlin
Platz der Republik 1
Paul-Löbe-Haus, 6.131
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 - 7 37 37
Fax: (030) 227 - 7 67 67
e-mail: ingo.wellenreuther@bundestag.de

Büro Wahlkreis Karlsruhe - Stadt
Waldstr. 71 a
76133 Karlsruhe
Tel.: (0721) 9 21 21 26
Fax: (0721) 9 21 21 28
e-mail: ingo.wellenreuther@wk.bundestag.de

Berlin, 21.06.2007

Vorratsdatenspeicherung

EINGEGANGEN 02. Juli 2007

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in Ihrem Schreiben an Herrn Gröhe, MdB, hegen Sie Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen zur „Inneren Sicherheit" und befürchten durch die Einführung des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung pauschale „Überwachungsgesetze, die sich gegen praktisch jeden richten". Ihr Schreiben wurde uns von Herrn MdB Gröhe weitergeleitet und ich darf Ihren Brief folgendermaßen beantworten:

Die Bundesregierung hat im Februar letzten Jahres der Richtlinie Nr. 2006/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, zugestimmt. Sie hat dies mit Unterstützung des Deutschen Bundestages getan. In dem Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 7. Februar 2006 (BT- Drs. 16/545), der mit der Mehrheit der Stimmen des Deutschen Bundestages angenommen wurde, wurde die Bundesregierung aufgefordert, dem Text der Richtlinie bei der abschließenden Befassung des Rates der Europäischen Union zuzustimmen (Nr. II. 1 der Beschlussempfehlung). Der Deutsche Bundestag hat in dem Beschluss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Zugriff auf Telekommunikationsverkehrsdaten insbesondere bei Straftaten mit komplexen Täterstrukturen, wie sie für den internationalen Terrorismus und die organisierte Kriminalität kennzeichnend sind und bei von mittels Telekommunikation begangenen Straftaten, unverzichtbar ist (Nr. I. 5 und 6 der Beschlussempfehlung).

INGO WELLENREUTHER
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vors. Richter am Landgericht a.D.

Dem Deutschen Bundestag war dabei bewusst, dass das hierfür gewählte Instrument der Richtlinie möglicherweise nicht ganz frei von rechtlichen Risiken ist (I. 13 der Beschlussempfehlung). Er hat sich dennoch dafür ausgesprochen, weil es sich insoweit um einen Kompromiss der EU-Mitgliedstaaten gehandelt hat (das Instrument des Rahmenbeschlusses war innerhalb der EU-Mitgliedstaaten nicht mehrheitsfähig) und es jedenfalls gelungen ist, in der Richtlinie Regelungen mit Augenmaß (z. B. keine Speicherung von Gesprächsinhalten, Beschränkung der Speicherungsfrist auf 6 Monate, Datenabfrage nur bei Verdacht erheblicher oder mittels Telekommunikation begangener Straftaten) zu erreichen. Nur deshalb, weil die Bundesregierung diesen Weg der Richtlinie mitgetragen hat, hatte sie die Möglichkeit, diese Kautelen im Text der Richtlinie zu verankern. Der Richtigkeit dieser Entscheidung stehen auch nachträglich eingetretene Umstände nicht entgegen. Weder aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006 in Sachen Übermittlung von Fluggastdaten, noch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2006 in Sachen Rasterfahndung lässt sich zwingend ableiten, dass die Richtlinie von der Form oder vom Inhalt her rechtswidrig wäre.

Die Richtlinie ist bis zum 15. September 2007 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat in dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung Regelungen vorgesehen, mit denen dies geschieht. Dieser Gesetzentwurf derzeit im Bundesrat behandelt. Anschließend ist die Befassung des Deutschen Bundestages vorgesehen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die oben genannten Vorgaben, mit denen sowohl dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung als auch dem Schutz der Grundrechte in ausgewogener Weise Rechnung getragen wird, eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Wellenreuther, MdB

Ronald Pofalla
Mitglied des Deutschen Bundestages
für den Wahlkreis Kleve
Generalsekretär der CDU Deutschlands

Ronald Pofalla MdB - Deutscher Bundestag - 11011 Berlin

35,0. Konferenz der Informatikfachschaften
Fachschaft Mathematik / Informatik
Universität Karlsruhe TH

76128 Karlsruche

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
Büro Jakob-Kaiser-Haus 3
11011 Berlin
Tel.: (0 30) 2 27 – 7 37 43
Fax: (0 30) 2 27 – 7 69 97
ronald.pofalla@bundestag.de
www.ronald-pofalla.de

Wahlkreis

Lindenallee 49
47533 Kleve
Tel.: (0 28 21) 9 97 79-11
Fax: (0 28 21) 1 86 73
ronald.pofalla@wk.bundestag.de

EINGEGANGEN 02. Juli 2007

Berlin, 23. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief, den ich mit Interesse gelesen habe.

Auslöser für die Bestrebungen einer europaweit einheitlichen Speicherung von Kommunikationsdaten ist die Angst vor weiteren Terroranschlägen. So kamen Ermittler nach den Attentaten von London einem Verdächtigen durch die Anrufe auf seinem Handy auf die Spur. Um auch nachträglich herausfinden zu können, wer wann mit wem telefoniert oder sich wie oft ins Internet eingewählt hat, wurde die Speicherung der Verbindungsdaten verlangt, so dass Polizei und Staatsanwaltschaft darauf zugreifen können. Schon kurz nach dem 11. September 2001 hatte sich der Rat der EU-Staats- und Regierungschefs für den Ausbau der Datenspeicherung ausgesprochen. Auch die EU-Kommission forderte eine entsprechende Regelung.

Bei der von den Europäischen Institutionen (EU-Kommission, Rat der Justizminister, europäisches Parlament und EU-Rat) beschlossenen Richtlinie zur so genannten Vorratsdatenspeicherung geht es in erster Linie um Verbindungsdaten, nicht um die Inhalte der Kommunikation: Wer hat sich mit welcher IP-Adresse ins Internet eingewählt? Wann wurde von welchem Apparat welche Telefonnummer angerufen? Aus welcher Mobilfunk-Zelle hat ein Teilnehmer telefoniert? Die Richtlinie sieht eine Speicherungspflicht für Telekommunikationsverkehrsdaten für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens 24 Monaten vor.

Diese EU-Richtlinie ist von der Bundesrepublik Deutschland bis zum Oktober 2007 in deutsches Recht umzusetzen. Es wird darauf zu achten sein, dass sowohl den be-

rechtigten Interessen an einer wirksamen Strafverfolgung als auch dem effektiven Schutz der Grundrechte in ausgewogener Weise Rechnung getragen wird.

Der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten kommt eine große Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht hat daher wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung hervorgehoben, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet.

Die besondere Bedeutung der Telekommunikationsverkehrsdaten für eine wirksame Strafverfolgung ist unbestritten. Die Befugnis, nach §§ 100g, 100h der Strafprozessordnung Auskunft von Diensteanbietern über gespeicherte Telekommunikationsverkehrsdaten zu verlangen, hat sich in vielen Kriminalitätsbereichen als hilfreich für eine effektive Strafverfolgung erwiesen. Zur Aufklärung von Straftaten mit komplexen Täterstrukturen, wie sie für den internationalen Terrorismus und die organisierte Kriminalität kennzeichnend sind, und von mittels Telekommunikation begangenen Straftaten, ist dieses Ermittlungsinstrument unverzichtbar.

„Ins Leere" läuft das Ermittlungsinstrument der Auskunft derzeit immer dann, wenn die relevanten Daten von dem betreffenden Dienstanbieter gar nicht oder nur sehr kurzzeitig gespeichert werden, weil dieser sie zu Abrechnungszwecken nicht benötigt; dies ist aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Pauschaltarifen (so genannten „Flatrates") immer häufiger der Fall. Diese Daten werden nach geltendem Recht grundsätzlich nicht gespeichert. Damit hängt zurzeit die Wirksamkeit dieser Ermittlungsmaßnahme im Einzelfall von dem jeweils zwischen dem Kunden und dem Dienstanbieter vereinbarten Tarifmodell ab.

Die Einführung gesetzlicher Speicherungspflichten für Telekommunikationsverkehrsdaten greift allerdings in die Grundrechte sowohl der Nutzer als auch der Anbieter von Telekommunikationsdiensten ein; konkret betroffen hiervon sind das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und die Freiheit der Berufsausübung nach Artikel 12 Abs. 1 GG. Die Abfrage der gespeicherten Daten kann zudem weitere Grundrechte, wie etwa die Presse- und Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG berühren. Diese Grundrechte sind in einem freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen von besonders großer Bedeutung. Eingriffe in diese Grundrechte, von denen zahlreiche Personen betroffen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Tatvorwurf stehen

und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, sind besonders schwerwiegend und bedürfen deshalb einer besonderen Rechtfertigung.

Die genannten Grundrechte sind jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Ihre gesetzliche Einschränkung ist zur Verfolgung vernünftiger Gemeinwohlbelange, wie etwa der Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung in bestimmten Kriminalitätsbereichen, zulässig, wenn hierbei insbesondere die Grenzen der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, also die einschränkende gesetzliche Regelung zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die Koalitionspartner von CDU, CSU und SPD haben zu Beginn des Jahres 2006 einen gemeinsamen Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht, der mit großer Mehrheit vom deutschen Parlament beschlossen wurde. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, dass hinsichtlich der Speicherungsdauer und der erfassten Datenarten keine über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgehenden Pflichten geregelt werden sollen; dies gilt insbesondere für die Speicherungsfrist von sechs Monaten und die Beschränkung der Datenabfrage zu Zwecken der Strafverfolgung auf die Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung erheblicher oder mittels Telekommunikation begangener Straftaten. Mit dem Gesetz ist zugleich sicherzustellen, dass Daten, die über den Inhalt einer Kommunikation Aufschluss geben, wie bisher nicht gespeichert werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla, MdB